



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 462. (1) Nr. 4789.
K u n d m a c h u n g.

An der hiesigen k. k. Universitäts-Bibliothek, ist die Scriptorstelle mit dem Gehalte jährlicher 400 fl., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, versehen mit den Zeugnissen über ihre Fähigkeit zu dieser Stelle, und insbesondere über die zurückgelegten höheren Facultäts-Studien, über ihr Alter, Geburtsort, Stand, Religion, sittliches Betragen, in einer ununterbrochenen Reihenfolge seit ihrem Austritte aus den Studien oder der öffentlichen Dienstleistung, dann Sprach- und bibliographische Kenntnisse, sonstige Fähigkeiten und etwa geleistete Dienste, längstens bis Ende April d. J., hieher zu überreichen. — Gräß am 29. März 1834.

3. 450. (2) Nr. 8729.
K u n d m a c h u n g.

Die Besetzung der Dienststellen bei der neu systemisirten k. k. vereinten Cameral- und Creditcassa zu Salzburg betreffend. In Gemäßheit allerhöchster Entschließung Sr. Majestät vom 20. Februar d. J., und laut hohen Hofkammerdecrets vom 10. J23. v. M., 3. 8977/438, wird an die Stelle des dormaligen k. k. Cameral-Zahlamtes zu Salzburg und der dortigen provisorischen Staatsschulden-Zilgungscasse ein selbstständiges Zahlamt unter der Benennung: „Salzburger vereinte Cameral- und Credit-Casse“ daselbst mit folgendem nunmehr zu besetzenden Personal- und Besoldungsstande errichtet werden, als: — 1.) einem Cassier mit einer jährlichen Besoldung von 1000 fl. E. M., und gegen Erlag einer Caution von 2000 fl. E. M. im Baaren oder in annehmbaren Bürgschafts-Urkunden; — 2.) einem controllirenden Cassa-officier mit einer jährlichen Besoldung von 800 fl.; und gegen Erlag einer Caution von 1500 fl. E. M. in der vorhin erwähnten Weise; — 3.) einem Cassaofficier mit einer jährlichen Besoldung von 600 fl. E. M.; — 4.) einem

Cassaofficier mit einer jährlichen Besoldung von 500 fl. E. M.; — 5.) einem Amtschreiber mit einer jährlichen Besoldung von 350 fl. E. M.; — 6.) einem Amtschreiber mit einer jährlichen Besoldung von 300 fl. E. M.; — 7.) einem Cassediener mit einer jährlichen Besoldung von 250 fl. E. M. — Diejenigen, welche sich um eine dieser Dienststellen allein, oder alternativ um ein oder die andere derselben (was bestimmt auszudrücken ist,) zu bewerben gedenken, haben ihre Gesuche (und zwar, so fern sie bereits in landesfürstlichen Diensten stehen, auf dem Wege durch die ihnen vorgesezten Stellen) bis zum 20. des künftigen Monats Mai, bei der k. k. ob der ennstischen Landesregierung dahier einzureichen. Hierbei haben sich: — a.) alle Competenten über ihre Moralität, ihr Lebensalter und über ihre bisherige Laufbahn im öffentlichen Staatsdienste oder in Privatbedienstungen durch geeignete, im Originale oder in beglaubigter Abschrift beizubringende Zeugnisse und Documente auszuweisen. — Nebst dem aber haben: — b.) Diejenigen, welche sich um die unter 1ten und 2ten bemerkten Dienststellen bewerben durch genügende Belege darzuthun, daß sie die damit verbundene Caution sogleich dormal und bei dem Antritte des Amtes zu erlegen im Stande sind; wo hingegen — c.) die Competenten um die unter 3ten, 4ten, 5ten und 6ten erwähnten Dienststellen auszuweisen haben, daß sie die gedachte Caution, wann es erforderlich werden sollte, in der Folgezeit zu leisten vermögen. — d.) Diejenigen Gesuchwerber, welche nicht bereits bei einer landesfürstlichen Cassa angestellt sind, und um eine der Dienststellen von 1ten bis 6ten competiren, haben sich in Gemäßheit der hohen Hofkammer-Verordnungen vom 3. September und 17. December 1819, 3. 37344 und 52895, entweder auszuweisen, daß sie die vorgeschriebene cameralzahlämtliche Cassaprüfung binnen dem Verlaufe eines Jahres, von jetzt an zurückgerechnet (und nicht vor längerer Zeit) bestanden haben, oder diese Prüfung zum Behufe der ge-

genwärtigen Competenz, als bald zu bestehen. Das Amt, bei welchem diese Prüfung in dem einen oder andern Falle bestanden wurde, ist im Gesuche anzuführen, damit sich über den Erfolg derselben die nöthige Ueberzeugung verschafft werden könne. Außerdem aber haben: — e.) Diejenigen, noch nicht im Cassedienste stehenden Individuen, welche um die unter Stens und Stens erwähnten Amtschreibersstellen einkommen, auch die erforderlichen Zeugnisse über die Zurücklegung der philosophischen oder wenigstens der Humanitäts-Studien, so wie über die Erlernung der Staats-Rechnungswissenschaft oder wenigstens über die Erwerbung der notwendigen Rechnungs-Kenntnisse in einer Real-Akademie oder letzten Normal-Classe, dann über die Erreichung des 20. Lebensjahres beizubringen. Dasselbe würde — f.) auch den noch nicht im Cassedienste stehenden Bewerberinnen obliegen, welche um einen der höheren Dienstgrade competiren sollten, in welchem Falle jedoch bei dem Gesuche um eine Cassedienststelle die Zurücklegung des 23. Lebensjahres durch Taufzeugniß erwiesen werden müßte. Endlich haben — g.) die Competenten um die unter 7ten gedachte Cassedienststelle nebst den oben unter a) angedeuteten allen gemeinschaftlichen Nachweisungen auch die ihre erprobte Treue, ihre Verlässlichkeit und ihre körperliche Tüchtigkeit zur Vernehmung eines solchen Dienstes darthunenden Zeugnisse und Belege anzuschließen. — Von der k. k. ob der ennsischen Landesregierung. Linz am 1. April 1834.

Anton Einsler,
k. k. Regierungs-Secretär.

ten Waaren aber auf ein Jahr zu bestimmen. Diese Bestimmung hat für die Bolleten, welche nach dem 10. April dieses Jahres ausgestellt werden, in Wirksamkeit zu treten. — Um zugleich den handeltreibenden Partheien den Bezug dieser Waaren zu erleichtern, wird die Niederlagsgebühr für die letztern von dem bemerkten Tage an, auf die Hälfte des allgemeinen Ausmaßes herabgesetzt. — Dieses wird in Folge hohen Hofkammerdecrets vom 25. Februar l. J., Z. 6810, hiemit bekannt gemacht. — Laibach am 29. März 1834.

Joseph Camillo Freiherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Johann Nepomuck Wessel,
k. k. Subernial-Rath.

Kreisämtliche Verlautbarungen.

Z. 443. (3) Nr. 4058.

R u n d m a c h u n g.

Ueber Ansuchen der k. k. Landesbau-Direction vom 31. vorigen, Empf. Z. d. M., Nr. 882, wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bis zur vollständigen Herstellung einer gemauerten Brücke zu Neumarkt eine Nothbrücke bestehen werde, welche aber nur bei einer Last von 40 Zentner mit Sicherheit befahrbar sein wird; es werden demnach alle Fuhrleute, welche über 40 Zentner geladen haben, durch die daselbst bestellte Aufsicht zur Abladung des Mehrgewichtes verhalten werden. — K. K. Kreisamt Laibach am 12. April 1834.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 467. (1) ad Nr. 2444.

E d i c t.

Z. 456. (2) Nr. 5920.

C i r c u l a r e

des k. k. iürrischen Landes-Guberniums. — Die Fristen, nach deren Ablauf die Bolleten über die in der Zollordnung §. 49 genannten Waaren nicht als geltend anzunehmen sind, werden bestimmt. — Da die mittelst der allgemeinen Zollordnung §. 82 festgesetzten Fristen, nach deren Ablauf die Bolleten über die in der Zollordnung §. 49 genannten Waaren nicht als geltend anzunehmen sind, den gegenwärtigen Handels-Verhältnissen und der Dauer, für welche an diesen Waarenvorräthe beigekauft zu werden pflegen, dann den, die Ablegung der Waaren in Zollniederlagen erleichternden Vorschriften nicht mehr angemessen sind, so findet die k. k. Hofkammer diese Frist für Zuckermehl, Zucker, Zucker-Syrup und Kaffee auf sechs Monate, für alle andern genann-

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sei bei demselben durch den erfolgten Todfall des Georg Licker, eine Registrantenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 600 fl. in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung der Concurus mit dem Beisatze ausgeschrieben wird, daß die Bittwerber ihre gehörig belegten Gesuche, und zwar in so fern sie anderwärts dienen, mittelst ihrer vorgelegten Stellen binnen 4 Wochen von dem Tage an als dieses Edict zuerst in der Laibacher Zeitung erscheint, anher zu überreichen, und darin auch ihre Sprachkenntnisse und den Umstand, ob sie mit einem Beamten dieser Stelle verwandt oder verschwägert sind, anzuzeigen haben. — Laibach am 15. April 1834.

sichen k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, ddo. 17. April 1834, Z. 5589, am 10. Mai 1834 Vor- und Nachmittags, die diezherrschastlichen, in 1308 Metzen, 6 1/10 Maß Weizen, und in 45 Metzen, 20 1/20 Maß Hirs bestehenden Getreidvorräthe, in der hierortigen Amtskanzlei gegen sogleich baare Bezahlung in großen und auch kleinen Partzien im Licitationswege werden veräußert werden.

K. K. Verwaltungsamt Landstraf am 17. April 1834.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 460. (1) **E d i c t.** Nr. 142193.

Bon dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es haben alle Jene, welche auf den Nachlaß der am 21. December 1833 zu Neumarkt verstorbenen Theresia Primoschitsch, gebornen Fuchs, als Erben oder Gläubiger Ansprüche zu machen gedenken, solche bei der auf den 15. Mai d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem Gerichte angeordneten Tagssagung, bei sonstigen Folgen des §. 814. b. G. B. anzumelden und darzutun.

Vereintes Bezirksgericht Radmannsdorf den 27. März 1834.

Z. 468. (1) **E d i c t.** Nr. 498.

Bon der Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt wird bekannt gemacht, daß zur Vollziehung der mit k. k. Kreisamts-Berordnung vom 19. März l. J., Z. 2267, wider Johann Novak von Obergörschberg, ob dessen Steuerrückstand pr. 24 fl. 18 kr., bewilligten Realexecution, die öffentliche Feilbietung der, dem Steuerrückständler gehörigen, der Herrschaft Wördl, sub Urb. Nr. 27 dienstbaren, zu Obergörschberg, Pfarr St. Peter gelegenen, auf 60 fl. geschätzten ganzen Kaufrechtshube auf den 22. Mai, 24. Juni und 24. Juli d. J., jedesmal 9 Uhr Vormittags, in Loco der Realität angeordnet worden ist, wozu die Kauflustigen mit dem Anbange vorgeladen werden, daß, falls diese Realität bei der ersten und zweiten Feilbietung um den Schätzungswerth oder darüber nicht an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten solche auch unter demselben hintangegeben werden wird.

Die Licitationsbedingnisse können täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Bezirkskanzlei eingesehen werden.

Bezirksobrigkeit Rupertsdorf zu Neustadt am 12. April 1834.

Z. 466. (1)

Im Hause, Nr. 55, in der Kloster-Frauen-Gasse, ist auf kommenden Michaeli, im obern Stocke, eine schöne Wohnung von sechs schön ausgemahlten Zimmern mit allen nöthigem Zugehör zu vermieten.

Das Nähere erfährt man in der Handlung des Herrn Raub.

Z. 464. (1)

Bücher-Licitations-Nachricht.

Am 5. Mai l. J. und an den darauf folgenden Tagen, werden die in der Johann Georg Licht'schen Buchhandlung am Plage Nr. 280, in Laibach, noch vorhandenen Vorräthe an Büchern, theologischen, juridischen, öconomischen, medicinischen etc. Inhalts, in lateinischer, französischer, italienischer und deutscher Sprache, dann Landkarten, Musikalien, große Bücherverzeichnisse, auch mehrere Stellagen mit und ohne Schubladeln; endlich zwei Verkaufstische (Budeln) versteigerungsweise gegen gleich bare Bezahlung hintangegeben; wozu die Kauflustigen zu erscheinen höflichst eingeladen werden.

Laibach am 19. April 1834.

Z. 448. (3)

A n z e i g e.

In der Vorstadt Gradischa, Haus-Nr. 57, sind zwei Getreide-Magazine täglich zu vergeben. Das Nähere erfährt man bei dem Hauseigenthümer daselbst.

Z. 452. (3)

Getreid-Verkauf.

Bei der Herrschaft Sonnegg sind mehrere Hundert Mirlinge Weizen, Korn, Gerste und Hirs, im Ganzen oder partzienweise, gegen gleich bare Bezahlung täglich zu verkaufen. Kauflustige wollen sich gefälligst hieramts anmelden.

Verwaltungsamt der Herrschaft Sonnegg am 14. April 1834.

Z. 1332. (9)

Einberufungs-Edict,

nach Helena Smuck, gebornen Mallenschegg. Von dem Magistrat der k. k. Stadt Rann im Eilier Kreise Steiermarks, wird bekannt gegeben, daß die Galtgeberswitwe Helena Smuck, geborne Mallenschegg aus Neudegg, Haus Nr. 22, in Krain gebürtig, bereits am 6. Jänner 1812 unter dießmagistratlicher Jurisdiction, ohne Hinterlassung einer letztwilligen Anordnung in ihrem 56sten Jahre gestorben ist; es werden demnach alle Jene, welche auf den Nachlaß der Helena Smuck Erbrechte zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche um so gewisser binnen einem Jahre und 45 Tagen legal bei dieser Abhandlungs-Instanz auszuweisen, als sonst der Verlaß abgehandelt und den sich meldenden Erben eingantwortet werden würde.

Rann am 16. August 1833.